



An die Mitglieder
des Ausschusses für Mobilität,
Infrastruktur und Grün

24.04.2022

Förderung der Biodiversität in Park- und Grünanlagen
Antrag der SPD-Fraktion zur Sitzung des Ausschusses am 04.05.2021
Drucksache Nr. 20582-21

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Prüfauftrag nehmen wir im Folgenden Stellung und bitten um Verständnis für den Umfang der Information, die aber angesichts des sehr umfangreichen Prüfauftrages nicht kürzer gefasst werden kann. An der Erstellung dieser Ausarbeitung waren folgende Fachbereiche der Verwaltung beteiligt: Grünflächenamt (FB 63), Umweltamt (FB 60), Sport- und Freizeitbetriebe/Parkanlagen (EB 52), Friedhöfe Dortmund (EB 68) sowie Liegenschaftsamt (FB 23), Stadtplanungs- und Bauordnungsamt (FB 61) und der Eigenbetrieb Stadtentwässerung (EB 70). Dies zeigt, dass das Thema sowohl eine ämterübergreifende Bearbeitung als auch eine gesamtstädtische Betrachtung erfordert.

Zu Punkt 1:

Dortmund war 2010 Gründungsmitglied des Bündnisses „Kommunen für biologische Vielfalt“ und ist seit 2019 durch das Projekt „StadtGrün naturnah“ ausgezeichnet. In diesem Zusammenhang wurde bereits durch den Rat der Stadt Dortmund am 26.09.2019 das Konzept zur Grünflächenstrategie der Stadt Dortmund (vgl. DS-Nr. 13958-19) beschlossen. Darüber hinaus lässt sich aus verschiedenen politischen Anfragen (z. B. DS-Nr. 16516-20) der steigende Informations- und Handlungsbedarf zum Thema ablesen und eine Forderung nach einer gesamtstädtischen Konzeption ableiten. Die Betrachtung von ausschließlich Park- und Grünanlagen sowie Friedhöfe ist nicht weitreichend genug. Es fehlt eine notwendige Konzeption, die sich speziell mit dem Thema des Erhalts und der Förderung der biologischen Vielfalt im gesamten Stadtgebiet befasst. Hierbei sollen Grün- und Parkflächen sowie Friedhöfe ebenso berücksichtigt werden, wie auch Flächen im Geltungsbereich des Landschaftsplanes und des Forstes, also im Innen- und Außenbereich. Im Idealfall sind in dieser Konzeption auch Flächen in privater Hand zu berücksichtigen.

Um nachteiligen Entwicklungen in Bezug auf den Klima-, Arten- und Naturschutz langfristig entgegenzuwirken, müssen auf Basis herausgearbeiteter Defizite und Potentiale Strategien zur Optimierung vorgeschlagen, sowie ein konkreter Maßnahmenkatalog entworfen werden. Hierbei sollen dann auch einheitliche Regelungen für die Bestandsaufnahme der Biodiversität in öffentlichen städtischen Park- und Grünanlagen erarbeitet werden. Diese beschränken sich jedoch auf grobe Parameter, da eine differenzierte Bestandsaufnahme von Flora und Fauna für jede einzelne Grünanlage nicht leistbar ist und auch nicht zielführend sein muss.

Das Konzept sollte als komplexes, stadtweites Aufgabenfeld mit weitreichenden Auswirkungen betrachtet werden. Somit ist es erforderlich, dass in den Aufgabenbereichen der verschiedenen Fachverwaltungen den Aspekten des Schutzes von Natur- und Landschaft bzw. von Flora und Fauna Rechnung getragen wird und diesen Schutzgütern generell ein hoher Stellenwert bei der Abwägung der Belange eingeräumt wird. Dies bezieht sich, neben den Kernaufgaben der Umweltverwaltung und dem Zuständigkeitsbereich der Grünflächenverwaltung, auch auf die Aufgabenbereiche der Stadtplanung und Bauordnung (z.B. FNP, B-Pläne) und der Wirtschaftsförderung (z. B. Gewerbeflächenentwicklung, Grundstücksvermarktung). Das Erarbeiten einer solchen Strategie ist ein komplexer Prozess. Hierfür sind sowohl personelle als auch entsprechend umfangreiche zeitliche Ressourcen erforderlich.

Zentrale Fachbereiche bei der Erstellung dieser Konzeption in Kombination mit einem Handlungsprogramm sind die Fachbereiche 60 und 63. Der Fachbereich 60 hat dafür bereits entsprechende Personalressourcen beantragt und bewilligt bekommen. Nach Besetzung der Stellen und Erarbeitung der notwendigen Grundlagen wird die umsetzungsorientierte Strategie durch die Umweltverwaltung in Auftrag gegeben. Hierbei handelt es sich um das übergeordnete Strategiekonzept, das mit einer Vielzahl anderer Fachbereiche abzustimmen ist.

Mit der Gründung des Grünflächenamtes hat der Rat der Stadt Dortmund mit seiner Grundsatzentscheidung vom 13.12.2018 mit der Drucksachen-Nr.12759-18 beschlossen, einen „Masterplan Grün“ zu erarbeiten. Die Grünflächen in Dortmund sollen auch in Zukunft den Anforderungen zum Erhalt der Lebensgrundlagen gerecht werden und weiterhin eine hohe Lebensqualität für alle Bürgerinnen und Bürger in der Stadt garantieren. Doch wie kann die grün-blaue Infrastruktur wichtige Funktionen, zum Beispiel für Gesundheit und Erholung, das Stadtklima und die Wasserrückhaltung sowie die biologische Vielfalt, aber auch als grün-blaue Korridore durch die Stadt, auf denen man sich abseits vielbefahrener Straßen bewegen kann, besser erfüllen? Auf welche konkreten Freiräume und Flächen kommt es dabei besonders an und wie müssen diese in Zukunft gesichert und gemanagt werden?

Auf diese und weitere Fragen soll der Masterplan Grün Antworten geben und fokussiert dabei vor allem auf folgende Themenfelder:

- Anpassung an den Klimawandel
- gesundheitsfördernde Umwelt- und Lebensverhältnisse
- für alle Bevölkerungsschichten gleichermaßen (Umweltgerechtigkeit)
- biologische Vielfalt
- Gleichgewicht zwischen Natur und Nutzung

Ein wesentlicher Bestandteil des noch zu erarbeitenden Masterplans wird daher die gestalterische Ausrichtung sowie die pflegetechnische Konzeptionierung aus ökologischer Sicht sein. Hierbei sollen einheitliche Regelungen zur Förderung und Umsetzung der Biodiversität in den öffentlichen Grünanlagen erarbeitet und definiert werden. Fachbereich 63 hat für die Erstellung des Masterplans Grün entsprechende Personalressourcen beantragt, die jedoch noch nicht bewilligt sind.

Aus den vorstehenden Erläuterungen geht hervor, dass die Erstellung eines Konzeptes zur Förderung der Biodiversität nur in Bezug auf Grün- und Parkanlagen und Friedhöfe nicht zielführend ist und das Erreichen des Zeithorizontes bis Ende des Jahres daher ausgeschlossen ist.

Zu Punkt 2:

Wechselbepflanzungen und Beetbepflanzungen werden durch die Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund (EB 52/3), das Grünflächenamt (FB 63) sowie den Eigenbetrieb Friedhöfe (EB 68) angelegt. Zu unterscheiden ist hierbei grundsätzlich, dass Wechselbepflanzung in der Regel aus 4 bis 6 maligen Austausch der Pflanzen besteht (Frühling-, Sommer-, Herbst- und Winterbepflanzung). Die Beetbepflanzung besteht in der Regel aus mehrjährigen Stauden, die über alle Jahreszeiten hinweg und über mehrere Jahre einen ansprechenden Charakter aufweist. Der EB 52/3 eruiert bei den jährlich stattfindenden Planungsprozessen für die Wechselbepflanzung, inwieweit weitere heimische krautige Pflanzenarten eingesetzt werden können. Der schwerpunktmäßige Einsatz von Pflanzen mit mehrmonatiger Blütezeit bei der Wechsel- und Beetbepflanzung ist aufgrund der Attraktivitätssteigerung seit jeher gängige gärtnerische Praxis im Westfalenpark und Botanischen Garten Rombergpark. Es gilt zu beachten, dass insbesondere regionale krautige Arten meist nur eine relativ kurze Blühperiode (Mai bis Juli) abdecken. Fremdländische Arten können darum das Nektar- und Pollenangebot für Generalisten unter den Insekten u. ä. auch längerfristig ergänzen. Die "pflegefreien" Grabanlagen, die durch die Friedhöfe Dortmund angelegt werden, sind mit Obstbäumen (alte Sorten), Wildblumenwieseneinsaaten, Stauden und Bodendeckern bepflanzt. Somit wird bereits bei der Gestaltung und der Auswahl von Pflanzen darauf geachtet, dass ausreichend Nahrungsquellen und Lebensräume für Insekten zur Verfügung stehen. Wechselbepflanzungen im eigentlichen Sinne werden nicht vorgenommen.

Das Grünflächenamt setzt bei Beetbepflanzungen einen Schwerpunkt auf einen möglichst langen Blühaspekt innerhalb einer Gesamtfläche. Dadurch können für eine Vielzahl von Insekten ausreichend Nahrungsquellen zur Verfügung gestellt werden. Mit der ausschließlichen Verwendung heimischer Stauden wäre dies kaum möglich. Klassische Wechselbepflanzungen werden ausschließlich im Bereich des Stadtgartens und im unmittelbaren Citybereich vorgenommen. Auch hierbei wird auf den Einsatz von Stauden geachtet, die durch ihre Blüten und die Dauer der Blühzeit als Nahrungsquelle für Insekten geeignet sind. Es muss jedoch auch der Hinweis erfolgen, dass in diesen Bereichen nicht auf Gestaltung und Aussehen verzichtet werden kann. Der Einsatz ausschließlich heimischer Arten ist daher nicht möglich.

Zu Punkt 3:

Die Aufforderung zum Einsatz ausschließlich heimischer Pflanzen wird vom Grünflächenamt sehr kritisch gesehen. Aufgrund der zu beobachtenden Anpassungsschwierigkeiten heimischer Arten an die sich anhaltend verändernden Klimabedingungen sinkt das Spektrum der heimischen (Baum-)Arten die mit Extremstandorten wie zum Beispiel in der Verwendung als Straßenbaum zurechtkommen. Daher wurden bereits seit jeher Bäume im innerstädtischen Bereich gepflanzt, die optimal mit den Standortbedingungen auskommen. Hierbei ist der Einsatz nicht heimischer Arten unersetzlich. Bei der Verwendung ausschließlich heimischer Arten, käme es zu einer deutlichen Abnahme der Biodiversität. Die Mischung aus heimischen und nichtheimischen Arten dient einerseits dem Erhalt der bestehenden Biotopstrukturen in Grünanlagen, Friedhöfen und dem Straßenraum und stärkt durch zusätzliche Verwendung standortgerechter nichtheimischer Baumarten gleichzeitig die Resilienz unseres öffentlichen Grüns. Eine Liste der Stadt Dortmund mit einer Auswahl an zukunftsorientierten Bäumen wird dabei kontinuierlich fortgeschrieben.

Die letzten Jahre haben vielerorts gezeigt, dass selbst in Grünanlagen einige heimische Arten angesichts der klimabedingten Veränderungen oder neuer Krankheiten starke Vitalitätsverluste zeigen oder bereits hohe Ausfallquoten aufweisen (z. B. Esche, Birke, Hainbuche). In Grünanlagen wird bei Saatgut für Blumenwiesen bereits darauf geachtet, dass entsprechendes „heimisches“ Saatgut verwendet wird (Regiosaatgutmischung), auch wenn hier im Vergleich zum Außenbereich keine rechtliche Verpflichtung besteht.

Der Hauptfriedhof ist bereits vor 100 Jahren ganz bewusst auch als Arboretum mit einer außergewöhnlichen Gehölzvielfalt geplant und bepflanzt worden, um diese der Öffentlichkeit zu präsentieren. Dieses gartenbauliche Kulturgut wurde auch in den Folgejahren weiter in diesem Sinne gepflegt und ausgeweitet. Der EB 68 sieht es als seine Aufgabe und Verpflichtung an, diese Tradition fortzusetzen, handelt es sich doch um die nach dem Botanischen Garten Rombergpark bedeutendste dendrologische Sammlung in Dortmund. In diesem Zusammenhang sei noch der Zukunftsbaumweg erwähnt, auf dem überwiegend neue und nichtheimische Baumarten und -sorten gepflanzt wurden. Diese werden, wie an vielen weiteren Standorten, deutschlandweit auf ihre Eignung überprüft und gleichzeitig der Öffentlichkeit präsentiert.

Der Botanische Garten Rombergpark wendet das gängige gärtnerische Prinzip der standortgerechten Pflanzenauswahl seit jeher für eine erfolgreiche Kultur der Pflanzen an. Aus didaktischen Gründen, da insbesondere der Botanische Garten Rombergpark die Präsentation und Vermittlung von pflanzlicher Vielfalt als Fokus hat, bedingt eine standortgerechte Pflanzenauswahl mit langer Blüteperiode in Teilen die Verwendung nicht-heimischer Arten. Auch die Pflanzung seltener Pflanzenarten und deren Erhalt werden im Botanischen Garten Rombergpark gefördert (Partner des Projektes WIPS / Netzwerk zum Schutz gefährdeter Wildpflanzen).

Zu Punkt 4:

Sowohl das Grünflächenamt als auch Eigenbetrieb Friedhöfe sowie Westfalenpark und Botanischer Garten Rombergpark haben seit mehreren Jahren konkrete Maßnahmen für den Natur- und speziell den Insekten- / Tierschutz vorgenommen. In vielen Bereichen, die aufgrund des Pflanzenbestandes und der Nutzungsintensität Rückzugsbereiche für die heimische Fauna und Flora sind, wurden zusätzlich unterstützende Maßnahmen, wie z.B. das Aufhängen von Nistkästen und Bruthöhlen und das Aufstellen von Insektenhotels, das Anlegen von Sandarien etc., unternommen. Totholzbereiche oder Totholzbäume, sowie Reduktion der Mahd-Intervalle fördern ebenfalls die Biodiversität.

Zu Punkt 5:

Grundsätzlich sind Forstflächen nicht mit Grün- und Parkflächen zu vergleichen. Freie Flächen in Forstbeständen ergeben sich i.d.R. nur aus Bewirtschaftungsmaßnahmen und sind nicht dauerhafter Natur. Ziel der Forstbewirtschaftung ist eine dauerhafte waldartige Struktur (Baumbestand mit / ohne Unterholz). Es erfolgt keine aktive Anlage von unbestockten Flächen. Ausnahmen bilden freie Flächen entlang von Infrastruktureinrichtungen wie Straßen oder Gleiskörper, die Forstbestände durchschneiden (sog. Forstinnenränder). Entlang dieser linearen Elemente können sich teilweise heckenartige Strukturen bilden. Ansonsten sind nur die sog. Außenränder eines Waldes (sog. Waldsaum), die Bereiche, die entsprechende Heckenstrukturen aufweisen. Das Anlegen und Entwickeln von Waldsäumen gehört zu den Aufgaben der Umweltverwaltung.

In Grünanlagen, auf Friedhöfen sowie auf ÖWG-Flächen werden bereits seit einigen Jahren Blühwiesen angelegt. In diesem Zusammenhang wurde bereits, wie unter Punkt 1 erwähnt, durch den Rat der Stadt Dortmund das Konzept zur Grünflächenstrategie der Stadt Dortmund beschlossen. In den letzten Jahren konnten somit bereits mehr als 200 ha Kurzrasenflächen in Blumenwiesen umgewandelt werden.

Die Forderung nach „Blühwiesen“ erfreut natürlich die ästhetischen Aspekte der vermeintlichen Biodiversität und versorgt die „Generalisten“ im Tierreich mit ausreichender Nahrung (Nektar und Pollen) – diese haben aber aktuell die geringeren Probleme. Insbesondere die „Spezialisten“ unter den Insekten etc. benötigen oft sehr spezielle, seltene Pflanzenarten zum Überleben, welche in unserer Region nicht mehr vorkommen. Bei der Anlage von Blumenwiesen ist daher besonderes Augenmerk darauf zu richten, Lebensraum von „Spezialisten“ nicht zu gefährden. Im urbanen Raum sind nichtheimische Arten durchaus von großer Relevanz für den Erhalt von Ökosystemen, wenn heimische Arten aufgrund diverser Faktoren nicht mehr vorkommen können. Dann erfüllen nicht-heimische Arten deren Funktion zur Stabilisierung des Ökosystems. In allen Grünanlagen sind die Komponenten des Natur- und Umweltschutzes in die zukünftigen gärtnerischen Konzeptionen vollständig integriert und finden auch bei den geplanten Veränderungen zur IGA 2027 Berücksichtigung. Dabei ist eine Abwägung zur jeweiligen Gesamtkonzeption mit Blick auf Denkmalschutz und Gestaltung und den jeweiligen Nutzungsansprüchen der Grün- und Parkanlagen herbeizuführen. In diesem Sinne sollte auch die Entwicklung des Hoeschparks im Hinblick auf den Eichenhain untersucht werden.

Zu Punkt 6:

Generell hat die Umweltverwaltung Interesse an Umweltbildung. Jedoch sind Ideen wie z.B. Lehrpfade oder grüne Klassenzimmer nicht bzw. nicht uneingeschränkt an jeder Stelle realisierbar oder wünschenswert. Das Ziel des Natur- und Landschaftsschutzes ist der Schutz und die Entwicklung von Natur- und Landschaft. Das bedeutet, dass diese Bereiche sich möglichst störungsarm entwickeln sollen. Störungsarm bedeutet dabei nicht, dass die Flächen sich selbst überlassen werden. Würde man dies tun, tritt die natürliche Sukzession ein. Die Flächen wachsen zu, verbuschen und entwickeln sich dann im Endstadium zu einem Wald. Es geht darum, Sorge dafür zu tragen, die jeweiligen Landschaftsräume in ihrer Eigenart zu erhalten und zu pflegen, um möglichst vielfältige Biotopstrukturen zu erzielen (offene Wiesenflächen, Feuchtbiotope, Waldstrukturen usw.) und hohe Besucherfrequenzen aus diesen Bereichen heraus zu halten. Entsprechende Entwicklungsziele sowie Ge- und Verbote gibt der Landschaftsplan vor. Grundsätzlich gilt in Naturschutzgebieten das Wegegebot.

In Waldnaturschutzgebieten gibt es sogenannte Naturwaldzellen, Flächen für die natürliche Waldentwicklung, – auch auf Dortmunder Stadtgebiet. Hier greift der Mensch nicht in die Natur ein – d.h. der Wald wird sich selbst überlassen, es findet keine Bewirtschaftung statt. Nicht nur das Schutzziel sondern auch der Aspekt der Verkehrssicherung führt in diesen Bereichen zu der Tatsache, dass diese Bereiche der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht werden können. Lehrpfade oder grüne Klassenzimmer können hier nicht realisiert werden.

Gerade in den sehr sensiblen Bereichen sollte der Naturschutz im Vordergrund stehen. In Landschaftsschutzgebieten lassen sich Projekte der Umweltbildung eher realisieren. Für bauliche Einrichtungen jeglicher Art (auch für die Errichtung von Lehrpfaden und grünen Klassenzimmern) ist zu bedenken, dass es sich jeweils um Eingriffe handelt, welche als solche bilanziert und ausgeglichen werden müssen. Projekte dieser Art müssen durch die untere Naturschutzbehörde auf ihre Genehmigungsfähigkeit geprüft und unter Einbezug des Beirats bei der unteren Naturschutzbehörde genehmigt werden.

Auch Grünanlagen bieten Potentiale für die Umweltbildung. Das Grünflächenamt hat im letzten Jahr einen Preis des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit gewonnen. Hierbei handelt es sich um den Bundeswettbewerb „Naturstadt - Kommunen schaffen Vielfalt“. Die Stadt Dortmund wurde für das Projekt "Natur ohne Mensch - Obst von Anderswo - Wiesen für Insekten" mit 25.000,- € ausgezeichnet.

Bei dem Teilprojekt "Natur ohne Mensch" wurde ein kleines Teilstück im Fredenbaumpark komplett eingezäunt, um den Menschen bewusst auszusperrern. Diese Fläche wird sich selbst überlassen. Wissenschaftlich und pädagogisch wird das Projekt vom Naturmuseum begleitet. Im Moment werden Informationsschilder erstellt, die dann alle drei Projekte erklären werden. Diese werden vor Ort angebracht.

Zu Punkt 7:

Das Dortmunder Stadtgebiet durchzieht ein ca. 400 km langes Gewässernetz aus Flüssen, Bächen und Siepen. Wasser ist also ein wichtiger Bestandteil der Stadtfläche und ein schützenswertes Gut für die Gemeinschaft. Die Untere Wasserbehörde der Stadt Dortmund führt die für diesen Schutz der Fließgewässer erforderlichen und vorgeschriebenen Gewässerschauen durch. Die Vorgaben für diese Gewässerschauen ergeben sich aus dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und dem Landeswassergesetz (LWG). Sie sollen die nachhaltige Gewässerbewirtschaftung gewährleisten, die im und am Gewässer lebenden Tiere und gewässertypischen Pflanzen schützen und den guten ökologischen und chemischen Zustand der Gewässer erhalten bzw. ermöglichen. Gewässerschauen dienen aber auch der wirksamen Hochwasservorsorge. Ein besonderes Augenmerk liegt darüber hinaus vor allem auf dem Erhalt bzw. der Erreichung eines guten ökologischen und chemischen Zustandes der Gewässer. Durch die Kontrollgänge entlang der Gewässer werden Gewässerverunreinigungen, z.B. durch Müll- und/ oder Kompostablagerungen, entdeckt und deren Beseitigung gefordert. Die naturnahe Gestaltung von Gewässern sowie deren Schutz hat in der Umweltverwaltung hohe Priorität. Das Umweltamt (Fachbereich 60) hat jedoch nicht die ausschließliche Hoheit über diese Naturräume (weder eigentumsrechtlich noch in der Zuständigkeit der Unterhaltung). Über gesetzliche Vorgaben wie z.B. die Verpflichtung zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie ist die naturnahe Gestaltung jedoch vorgegeben, so dass für alle Gewässer eine entsprechende Regelung gilt.

Die Gewässerausbauplanung und die Gewässerunterhaltung in Dortmund ist aus Sicht der zuständigen Stadtentwässerung u.a. auch damit verbunden, die biologische Vielfalt zu verbessern bzw. wiederherzustellen. Unter anderem soll dies durch die Schaffung von Gewässerrandstreifen erreicht werden. Hierzu gehören folgende Einzelmaßnahmen

- Verringerung der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung
- Umwandlung von Ackerflächen in Grünlandflächen
- Verringerung von stofflichen Einträgen
- keine intensive Unterhaltung der ausgewiesenen Flächen

Darüber hinaus ist im Rahmen der Gewässerausbauplanung der gute ökologische und chemische Zustand des Gewässers wiederherzustellen. Dies geschieht u.a. durch

- Wiederherstellung der Durchgängigkeit (z. B. Rückbau von Verrohrungen, Sohlabstürzen)
- Einbau von natürlichem Sohlsubstrat
- Aktivierung von natürlichen Retentionsflächen und Schaffung von wechselfeuchten Bereichen
- standortgerechte Bepflanzung.

Die Umsetzung des jährlichen Gewässerunterhaltungsplanes erfolgt erst nach Prüfung u.a. durch die untere Wasser- sowie Naturschutzbehörde, welche explizit auch den Aspekt der Biodiversität betrachten. Die Planungen für die ökologischen Verbesserungen erfolgen ebenfalls unter Beteiligung der betroffenen Fachbereiche sowie der einschlägigen Naturschutzverbände.

Zu Punkt 8:

Die Stadt selbst bewirtschaftet keine landwirtschaftlichen Flächen. Die Bewirtschaftung von Flächen, die im Eigentum der Stadt Dortmund sind, ist über Pachtverträge geregelt. Eine „Ökologisierung“ der Landwirtschaft ist grundsätzlich wünschenswert. Daher sollen Pachtflächen bevorzugt an ökologisch wirtschaftende Landnutzer verpachtet werden. Durch die besonderen Maßgaben der ökologischen Landwirtschaft, wie Verzicht auf Herbizide, Fungizide, Insektizide und mineralische Dünger, schonende Bodenbearbeitung und integrierten Pflanzenschutz, werden Grundwasser und Luft geschont, Energie und Stoffkreisläufe optimiert und Böden regeneriert. Dadurch entwickelt sich die Vielfalt von Pflanzen und Tieren positiv. Der ökologische Mehrwert entwickelt sich über einen längeren Zeitraum und nicht schlagartig mit der Einführung der ökologischen Wirtschaftsweise. Da bisher aber nur ein geringer Teil der Landwirte bereit ist, auf den städtischen Flächen nach ökologischen Kriterien zu wirtschaften, ist nur mit einem schrittweisen Zuwachs von ökologisch bewirtschafteten Flächen zu rechnen. Für die Bewirtschaftungsformen sowie die Vorgaben zum Düngemittel- oder Pestizideinsatz trifft der Landschaftsplan in seinem Geltungsbereich entsprechende Vorgaben (Beschränkungen / Verbote). Diese Regelungen sind in den Pachtverträgen zu berücksichtigen und einzuhalten.

Der Bereich der Landwirtschaft ist ein sensibles Feld. Erfolge lassen sich daher nur dann erzielen, wenn man für die Umsetzung ökologischer Aspekte in der Landwirtschaft gemeinsam mit den Landwirten Strategien entwickelt, diese inhaltlich hierfür gewinnt und dann als gutes Beispiel auf ihre Berufsgruppe einwirken können. Den Landwirten den Einsatz jeglicher Insektizide, Herbizide und Fungizide zu untersagen bedeutet, dass eine Bewirtschaftung der städtischen Flächen nur noch unter den Bedingungen des ökologischen Landbaus möglich sein würde. Es ist nicht zu erwarten, dass diese Einschränkungen widerspruchlos hingenommen werden. Es wird sicher auch zu einer Befassung der Landwirtschaftskammer kommen.

Selbst eine Reduzierung oder ein Erlass der Pacht für die Flächen könnte in diesem Zusammenhang keine Abhilfe schaffen. Vor einigen Jahren wurde bei den Landwirten das Verbot des Einsatzes von Glyphosat auf den Pachtflächen bereits durchgesetzt. Darüber hinaus gehende Maßnahmen sind nach Auffassung des Fachbereiches Liegenschaften (FB 23) nicht vertretbar. Ob und in welcher Breite Einsaaten von Blühstreifen und / oder die Anlage von Heckenstreifen realisierbar sind, ist im Einzelfall in der Örtlichkeit und im Zusammenhang mit der Bewirtschaftungsform zu prüfen. Generell ist zu bedenken, dass auch für landwirtschaftliche Flächen, für die ein Pachtverhältnis mit der Stadt Dortmund besteht, gilt, dass deren Bewirtschaftung wirtschaftlich bleiben muss. Ansonsten wird sich der Erfahrung nach niemand finden, der bereit ist, die Flächen entsprechend zu bewirtschaften.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass die Bodenvorratspolitik durch diese Maßnahmen erheblich beeinträchtigt werden kann. Ein Großteil der landwirtschaftlichen Nutzfläche im Eigentum der Stadt dient der Vorhaltung von Potentialflächen für eine Grundstücksentwicklung und für Tauschzwecke im Rahmen von Grundstücksbeschaffungen für die Realisierung von Infrastrukturmaßnahmen.

Die Idee, bei allen Flächen einen umlaufenden 5 m breiten Wildblumenwiesenstreifen zu verlangen und dafür die Pacht zu reduzieren, sollte den Pächtern auf freiwilliger Basis angeboten werden.

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass die in dem Prüfauftrag für landwirtschaftliche Nutzflächen enthaltenen Forderungen auch mit der Landwirtschaftskammer abzustimmen sind. Die Forderung führt, im Gegensatz zu den Maßnahmen für öffentliche Grün- und Parkanlagen, bei landwirtschaftlichen Nutzflächen zu finanziellen Auswirkungen durch den Wegfall und die Reduzierung der Pachteinnahmen. Diese Einnahmeausfälle müssen realistisch dargestellt werden, bevor über entsprechende Maßnahmen entschieden werden kann.

Zu Punkt 9:

Die Aufgaben im Bereich der Ausgleichs- und Ersatzflächen („A+E“) basieren im Wesentlichen auf der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Für einen Eingriff erfolgt an anderer Stelle eine Aufwertung von Natur und Landschaft als Kompensation (Ausgleich oder Ersatz), um die vormals an der Stelle befindlichen und durch den Eingriff verlorengegangenen ökologischen Funktionen - möglichst im räumlichen Zusammenhang - wiederherzustellen. Demnach besteht ein Zusammenhang zwischen Eingriff und Kompensation. Die Quantität lässt sich nicht erhöhen. Wünschenswert wäre eher die Vermeidung von Eingriffen, die eine entsprechende Kompensation erfordern (z.B. Vermeidung von Flächenverbrauch).

Leider werden die Ausgleichs- und Ersatzflächen an vielen Stellen als „Freiflächen“ wahrgenommen und mit mehreren Nutzungen belegt. Es soll daher an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass diese Flächen ihrer Definition nach bereits eine feste Funktion erfüllen und nicht als omnipotente Flächen für verschiedene Nutzungen herangezogen werden können (z.B. Anlage von technischen Bauwerken wie Regenrückhaltung, Wegebau und Gestaltung im Sinne der Freizeitnutzung u. a.).

Insofern die Ökologie der Fläche und somit auch deren Beitrag für die Biodiversität im Vordergrund stehen sollen (ursprüngliche Zielsetzung solcher Flächen) ist stadtpolitisch zukünftig von Nutzungsüberlagerungen (Multicodierung) abzusehen und dem Schutzgut Natur der Vorrang einzuräumen. Aus naturschutzfachlicher, planerischer, gestalterischer und politischer Sicht ist eine größere Ausdifferenzierung der A+E Maßnahmen wünschenswert. Insbesondere soll die Landwirtschaft mit umweltverbessernden produktionsintegrierten Maßnahmen in das Ausgleichsmanagement integriert werden (vgl. hierzu Punkt Nummer 8). Naturschutzfachliches und planerisches Ziel ist dabei, unter Einbeziehung der Landwirtschaft Ressourcen zu schonen, die Artenvielfalt zu fördern und für die Einwohner*innen Dortmunds eine abwechslungsreiche Landschaft zu entwickeln und zu sichern.

Die Grundlagen zur Eingriffs- und Ausgleichsberechnung bei der Stadt Dortmund wurden vom damaligen AUSW am 10.06.1998 auf der Basis einer Beschlussvorlage der Verwaltung vom 25.05.1998 beschlossen. Danach sind die notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen möglichst innerhalb des Stadtbezirks umzusetzen. Die Stadtverwaltung ist bestrebt, notwendige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vor Ort und in Naturraumnähe umzusetzen. Dies erfolgt durch nachstehende Festsetzungen von grünordnerischen Maßnahmen innerhalb von Bebauungsplangebieten:

- Gehölzpflanzungen (z.B. freiwachsende oder geschnittene Heckenstrukturen, Baumpflanzungen)
- extensive Dachbegrünung auf Flachdächern und flach geneigten Dächern
- intensive Dachbegrünung auf nicht überbauten Tiefgaragendächern.

Diese Maßnahmen zur Minderung von Eingriffen fördern die Biodiversität, da die Festsetzungen auch immer konkrete Aussagen zur Pflanzenverwendung beinhalten, die auf eine Artenvielfalt Rücksicht nimmt.

Sofern die Flächenverfügbarkeit in einem größeren Umfang gegeben ist, kommen als Kompensationsmaßnahmen vor Ort auch

- extensiv bewirtschaftete öffentliche Grünflächen (u.a. als Streuobstwiese) sowie
- Blühstreifen an Ackerrändern
- Grünlandbrachen und
- breitere Gewässerrandstreifen

in Betracht.

Bei diesen Biotoptypen kommt vor allem der langfristigen Pflege eine große Bedeutung zu, um die Biodiversität zu erzielen und dauerhaft zu erhalten. „Fläche“ ist jedoch gerade im urbanen Raum ein äußerst begrenztes Gut. Um die Flächen langfristig funktionsfähig zu erhalten, müssen die notwendigen Pflegemaßnahmen durch entsprechende finanzielle Ressourcen sowie Personalkapazitäten hinterlegt sein.

Weitere Grünmaßnahmen innerhalb der Bebauungsplangebiete, die zu einer Eingriffsminderung beitragen, aber in der Regel keine besondere Bedeutung für die Biodiversität darstellen, da sie einem anderen Zweck dienen und einer hohen Nutzungsintensität unterliegen bzw. intensiver Pflege bedürfen, sind:

- Flächen für die offen geführte Niederschlagswasserbeseitigung
- Spielplätze
- öffentliche Grünflächen.

Letztere können jedoch bei entsprechender Größe mit einer vielfältigen Bepflanzung durchaus zur Biodiversität beitragen. Eine intensive Pflege und damit einhergehend eine intensive Nutzung stehen der Biodiversität meist entgegen. Daher ist es auch nur begrenzt sinnvoll Kompensationsmaßnahmen innerhalb kleinerer Bebauungsplangebiete festzusetzen, da hier mit einem hohen Erholungsnutzungsdruck auf die Ausgleichsflächen zu rechnen ist und diese als verfügbare Freiflächen im Sinne von Grünanlagen statt als Raum für die Entwicklung von Natur und Landschaft betrachtet werden.

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfes basiert auf der Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktion von Biotoptypen von Dankwart Ludwig (vgl. Beschlussvorlage vom 25.5.1998). Eine Erhöhung der Quantität von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kann in dem Sinne nur erreicht werden, wenn

- höherwertige Biotope überplant werden (dies geht dann mit einem höheren Ausgleichsbedarf einher und ist aus fachlicher Sicht nicht zielführend) oder
- Biotope als Kompensation gewählt werden, denen ein geringer Biotopwert zugeordnet wird. Diese Flächen tragen dann jedoch weniger zur Biodiversität bei.

Eine Abstimmung der vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen mit der unteren Naturschutzbehörde sowie anderer betroffener Fachdienststellen erfolgt im Rahmen des Bauleitplanverfahrens (Beteiligung Träger öffentlicher Belange).

Die Auswahl der Kompensationsmaßnahmen hängt vielfach auch mit der Flächenverfügbarkeit zusammen, die die Maßnahmenvielfalt oftmals stark einschränkt.

Die begrenzte Flächenverfügbarkeit im Dortmunder Stadtgebiet stellt eine besondere Herausforderung für geeignete Ausgleichsflächen dar – dies nicht nur im Bereich A+E, sondern auch für sog. „CEF-Flächen“ (continuous ecological functionality-measures, d. h. Flächen und Maßnahmen für die dauerhafte ökologische Funktion im Sinne eines vorgezogenen Ausgleiches im Rahmen des gesetzlichen Artenschutzes). Oftmals sind die Maßnahmen nicht im räumlichen Zusammenhang zu realisieren. Neben einer Realisierung an anderer Stelle, können in bestimmten Verfahren, auch Ersatzgelder vereinnahmt werden. Diese jedoch zu verausgaben stellt aufgrund der Ermangelung an Flächen eine ebensolche Herausforderung dar.

Das Umweltamt übernimmt mit der Übernahme von A+E-Flächen dauerhaft die gesetzlichen und rechtlichen Kompensationsverpflichtungen von Eingriffsverursachenden. Die Abteilung 60/2 fungiert also sowohl als Kontrollbehörde / untere Naturschutzbehörde als auch als Trägerin der Unterhaltungspflicht für die Stadt. Die Entscheidung zur Flächenübernahme basiert auf einem politischen Beschluss zur freiwilligen Selbstverpflichtung aus dem Jahr 1998 und war zum einen stadtpolitisch gewollt, um Investitionen in Dortmund zu unterstützen, zum anderen bestand die Absicht, auf diese Weise die Umsetzung und Sicherung von A+E-Maßnahmen zu gewährleisten (vgl. Beschlussvorlage „Verfahren und Methodik der Eingriffsregelung bei der Stadt Dortmund“, AUSW, 10.06.1998).

Neben dem Ersatzgeld für Maßnahmen im Außenbereich (z. B. aus Planfeststellungsverfahren) existieren weitere Ausgleichs- und Ersatzgelder. Diese werden über die Baumschutzsatzung (Ausgleichszahlung statt Baumpflanzung) und die Baudispensverträge (Befreiungen von Festsetzungen eines B-Planes) eingenommen und sind ebenfalls zweckgebunden für Naturschutz und Landschaftspflege zu verwenden.

Aufgrund mangelnder personeller Kapazitäten konnten die eingenommenen Ersatzgelder vom Umweltamt überwiegend nicht verausgabt werden und damit der Landschaftspflege und dem Naturschutz in der Stadt Dortmund nicht zugutekommen (vgl. DS-Nr.18528-20). Ersatzgelder müssen durch ein im Internet zu führendes Verzeichnis dokumentiert und nachvollziehbar dargestellt werden. Hinzu kommt, dass die Kommune verpflichtet ist, nicht verausgabte Ersatzgelder im Zuge einer 4-Jahresfrist an die Bezirksregierung abzuführen. Zudem ist neben einem Ersatzgeldverzeichnis auch ein Kompensationsflächenkataster zu führen (neue Pflichtaufgaben der UNB seit LNatSchG-Novelle in 2016).

Zu Punkt 10:

Für den Geltungsbereich der Baumschutzsatzung gibt die Baumschutzsatzung das Maß des Ersatzes vor. Von dieser Vorgabe kann für Bäume im privaten Bereich nicht abgewichen werden. Dem Grunde nach wäre eine Regelung, die über einen 1:1 Ersatz hinausgeht für Bäume, die im Eigentum der Stadt Dortmund sind, denkbar. Die Forderung 1:5 ist jedoch ein Maß, das die Umweltverwaltung als kritisch betrachtet. Nachhaltige Baumpflanzungen erfordern entsprechende Platzverhältnisse mit geeigneten Standortbedingungen. Im urbanen Raum ist diese Flächenverfügbarkeit sehr begrenzt. Baumpflanzungen sind nicht das „Allheilmittel“ für den Klimaschutz. Freie Flächen, die Hitzeentwicklungen entgegenwirken und auch als Frischluftschneisen dienen (Kaltluftentstehungsgebiete), sind von großem Belang. Zudem sind Offenlandflächen für die Förderung der Biodiversität unabdingbar. Es ist nicht erstrebenswert freie Flächen grundsätzlich als mögliche Baumstandorte zu identifizieren und „aufzuforsten“. Dies gilt sowohl für die freie Landschaft als auch für die Grün- und Parkanlagen sowie Friedhofsflächen. Eine abwechslungsreiche Grünanlage lebt zudem vom Wechselspiel der offenen und geschlossenen, sonnigen wie schattigen Bereiche. Entsiegelungsmaßnahmen wären z.B. ein effektiver Beitrag zum Klimaschutz und an vielen Stellen weitaus wirksamer als Baumpflanzungen.

Insbesondere das Pflanzen von Straßenbäumen hätte jedoch einen hohen klimatischen und ökologischen Effekt. Die Pflanzung von Straßenbäumen ist jedoch mit relativ hohen Kosten verbunden.

Das Pflanzen von hohen Qualitäten (große Stammumfänge) ist fachtechnisch nicht unbedingt zu befürworten. Der Anwuchserfolg bei Bäumen mit kleineren Stammumfängen ist größer.

Zu Punkt 11:

In Abstimmung mit dem Grünflächen- und Tiefbauamt werden in den Bebauungsplänen der jüngeren Vergangenheit größere Baumscheiben festgesetzt:

„Die offene mit Bodendeckern, Stauden oder Gräsern dauerhaft zu begrünenden Baumscheiben sind in der Regel in der Größe eines Stellplatzes (2,50 x 5,00 m) anzulegen. Pro Baum ist ein durchwurzelbarer Substratraum von mind. 12 m³ mit einem für die Baumart geeignetem Pflanzsubstrat herzustellen. Ein durchwurzelbarer Raum mit einer Mindestdiefe von 1,50 m ist sicherzustellen. Zusätzlich sind bauliche Vorkehrungen (z.B. Hochbord, Metallbügel) zum Schutz von Stamm und Baumscheibe zu realisieren.“ Darüber hinaus wird die Zukunftsbaumliste der Stadt Dortmund als Teil der Pflanzenauswahlliste in Bebauungsplänen angeführt und ist somit bei der Bepflanzung in neuen Baugebieten zu berücksichtigen.

Zu Punkt 12:

Der Schutz wertvoller Umweltgüter kann – gerade in einem ballungsraum-geprägten Umfeld wie Dortmund – nur gelingen, wenn – wie man umgangssprachlich sagt „alle an einem Strang ziehen“. Es ist wichtig, dass die Bevölkerung informiert und aufgeklärt wird und man mit ihr in einen Dialog tritt. Dies gilt auch für alle städtischen Fachbereiche, städtische Partnergesellschaften, Privatunternehmen sowie die Öffentlichkeit. Eine verbesserte, unmittelbare Kommunikation mit den Bürger*innen und Geschäftspartner*innen vor Ort führt dazu, Verständnis zu wecken und die Bereitschaft zur Einhaltung der Gebote und Verbote zu erhöhen. Gerade am Beispiel des Landschaftsplans Dortmund wird deutlich, dass dessen Umsetzung nur durch eine zielgerichtete Einbindung der Bevölkerung gelingen kann (z. B. Information zu Inhalten und Maßnahmen, aktive Berichterstattung und Vermittlung der fachlichen Aspekte, Beschilderung, Erstellung von Flyern usw.). Denn um das Bewusstsein für einen verantwortungsvollen Umgang mit der Umwelt und ihren natürlichen Ressourcen bei den nachfolgenden Generationen zu bilden und zu fördern, ist das Thema „Umweltbildung“ von großer Bedeutung. Umweltbildung im Umweltamt ist kein Selbstzweck, sondern Teil der Aufgabenwahrnehmung. Es ist erfreulicherweise festzustellen, dass das Interesse und die Sensibilität für Umweltbelange in den letzten Jahren deutlich zugenommen haben. Damit einhergehen erhöhte Bedarfe an Information, die auf eine deutlich höhere Erwartungshaltung der Bevölkerung, aufgeklärt zu werden, zurückzuführen sind. Die Umweltverwaltung weist selbstverständlich ihre Projektpartner - innerhalb wie außerhalb der Stadtverwaltung - auf die zu berücksichtigenden Umweltbelange hin und wirbt darum, dass diese Belange bei der Projektentwicklung und -realisierung entsprechend beachtet werden. Das Thema Fläche ist und bleibt im urbanen Raum ein limitierender Faktor. Demnach ist erstrebenswert, den Bestand entsprechend zu entwickeln, Flächenverbrauch zu vermeiden, Ressourcen zu schonen und Flächen für die Natur ausreichend Raum einzuräumen.

Unter Berücksichtigung der genannten Aspekte wird von FB 23 gebeten, die im Prüfauftrag unter Nr. 8 genannten Maßnahmen aus dem Auftrag auszuklammern. Vor allem vor dem Hintergrund, dass es sich hier nicht um "öffentliche Grün- und Parkanlagen" handelt und es zielführend ist, für den Umgang mit landwirtschaftlichen Nutzflächen eigene Regeln abzustimmen.

Aufgrund der Komplexität der Einzelpunkte und der Vielzahl unterschiedlicher Beteiligter innerhalb der Verwaltung, empfiehlt sich die weitere Befassung der 12 Punkte zu clustern oder ggf. einzeln weiter zu verfolgen.

Für Rückfragen stehen Ihnen Herr Heiko Just vom Grünflächenamt unter der Rufnummer 0231/50-22672 sowie Frau Terme vom Umweltamt unter der Rufnummer 0231/50-22602 gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ludger Wilde

Arnulf Rybicki